

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

15292 (in der Antwort anzugeben)

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Hofgraben 5, 7000 Chur

## An

- alle politischen Parteien
- Hauseigentümerverband Graubünden
- Casafair Ostschweiz

Chur, 6. Juni 2019

## Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) sind Schäden an Gebäuden, die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind, nicht versichert. In Art. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (VOzGebVG; BR 830.110) hat die Regierung diese Ausnahmen konkretisiert. Unter anderem werden Schäden, die auf permanente Rutschungen zurückzuführen sind, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Am 14. März 2019 hat der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) den von der Kommission für die Koordination von Erstversicherungsfragen (KOVEF) erstellten Praxishinweis Nr. 7, Umgang/Abgrenzung permanenter Rutschungen, mit Wirkung ab 1. April 2019 verabschiedet. Damit sind seit 1. April 2019 Schäden, die auf permanente Rutschungen zurückzuführen sind, rückversicherbar.

Möglicherweise werden in Zukunft weitere Naturgefahren, die derzeit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ganz oder teilweise dem Versicherungsschutz unterstellt. Entsprechend ist es angezeigt, der Regierung die Kompetenz einzuräumen, derartige Gefahren dem Versicherungsschutz zu unterstellen. Selbstverständlich hat sie sich dabei auf die allgemein anerkannten Kriterien für die Schadenübernahme abzustützen. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Teilrevision auf den 1. April 2019 ermöglicht die Übernahme von Schäden, die ab diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

Damit die Hauseigentümer im Kanton bei einem aufgrund einer permanenten Rutschung eingetretenen Totalschaden möglichst bald versichert sind und angesichts des geringen Umfangs der Teil-

revision, rechtfertigt es sich, die Vernehmlassungsfrist ausnahmsweise auf einen Monat zu beschränken. Bei die Gesetzesvorlage betreffenden Fragen können Sie sich an Hans Peter Risch, Leiter Rechtsdienst Gesundheit, Bevölkerungsschutz und Militär, Tel. 081 257 25 04, wenden.

Ihre Stellungnahme zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden wollen Sie uns bitte bis spätestens **15. Juli 2019** einreichen. Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Graubünden (www.gr.ch/DE/publikationen/vernehmlassungen). Um uns die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme per E-Mail (info@djsg.gr.ch) zu übermitteln. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher

Peter Peyer Regierungsrat

## Beilagen:

- Erläuternder Bericht zur Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden
- Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden